

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen einen Träger bzw. eine Kooperation von Trägern mit einer zugehenden Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Inobhutnahme und der Sicherstellung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme zu beauftragen.